

Hygieneplan Corona

für die

Wilhelm-von-Türk-Schule Potsdam

Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten
„Hören“ und „Sprache“

(Stand: 09.08.2021)

Inhalte

Vorbemerkung

1. Schulische Festlegungen zur Corona-Hygiene
 - 1.1 Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken
 - 1.2 Mindestabstand
 - 1.3 Kohorten, Klassenverbände, Lerngruppen, Pausen, Speisesaal
 - 1.4 Versammlungen der Mitwirkungsgruppen, Dienstberatungen, Elterngespräche, Fortbildungsangebote der BST
 - 1.5 Nutzung des Lehrkräftezimmers und des Verbinders
 - 1.6 Singen im Musikunterricht
 - 1.7 Sportunterricht
 - 1.8 Kooperation mit dem Hörgeschädigten-Sportverein
 - 1.9 Angebote der Kooperationspartner (IFD, Logopädie, Hörgeräte-Akustiker)
 - 1.10 Verhalten bei Symptomen einer Atemwegserkrankung
 - 1.11 Einhalten der Basishygiene
2. Raumhygiene
 - 2.1 Lüften
 - 2.2 Reinigung
 - 2.3 Hygiene im Sanitärbereich

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan Corona ergänzt den schulischen Hygieneplan. Grundlage für diesen Hygieneplan Corona sind:

- Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 06.03.2021
- die Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 29. Juli 2021
- der Rahmenhygieneplan an Schulen: Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 mit der Ergänzung des Rahmenhygieneplans vom 16.07.2020

Die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion liegen im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen. Den Schülerinnen und Schülern sollen die hygienischen Mindeststandards vermittelt werden. Sie sollen deren Bedeutung für ihr eigenes soziales Umfeld und die gesamte Gesellschaft begreifen und jeden Tag die Hygiene-Maßnahmen beachten. Die Lehrkräfte achten darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler an die Hygiene-Maßnahmen halten.

1. Schulische Festlegungen zur Corona-Hygiene

1.1 Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken

- Im Innenbereich der Schule sind medizinische Masken zu tragen die:
 - den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder
 - FFP2-Masken sind, die die EU-Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllen und mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer versehen sind.
- Folgende Personen sind verpflichtet, im Innenbereich der Schule eine medizinische Maske zu tragen:
 - Lehrkräfte
 - Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Beschäftigte des Schulträgers
 - Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen
 - Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 tragen in den ersten beiden Schulwochen (09.08.-20.08.2021) zur Erhöhung des Infektionsschutzes eine medizinische Maske
 - Besucherinnen und Besucher
- Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Unterricht eine medizinische Maske zu tragen.
- Im Sportunterricht müssen Schülerinnen und Schüler keine Maske tragen. Die Lehrkräfte tragen während des Sportunterrichts medizinische Masken.
- Weitere Ausnahmen vom Tragen einer medizinischen Maske sind im Einzelfall nur unter den in der Eindämmungsverordnung genannten Voraussetzungen möglich. Das betrifft:
 - Schülerinnen und Schüler, die Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten schreiben, sofern gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
 - die Zeiträume, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden
 - Kinder unter 14 Jahren, wenn aufgrund der Passform eine medizinische Maske nicht getragen werden kann. Stattdessen sind die Kinder verpflichtet, eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) aus Stoff zu tragen. Die Feststellung, ob medizinische Masken passen, treffen die Erziehungsberechtigten.
- Den Schülerinnen und Schülern, die ihre medizinische Maske vergessen haben, erhalten kostenfrei eine medizinische Maske im Schul-Sekretariat.
- In den Fluren, auf den Toiletten und außerhalb des Unterrichts tragen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und die Angestellten des Schulträgers eine medizinische Maske.

- Gleichzeitig gilt weiterhin, dass hörgeschädigte Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren von Tragen einer medizinischen Maske ausgenommen sind. Im Unterricht achten die Lehrkräfte darauf, dass Masken getragen werden. Die Lehrkräfte entscheiden im Unterricht, wann die Masken abgenommen werden müssen. Das gilt für Situationen, in denen kommuniziert wird. In anderen Unterrichtssituationen (zum Beispiel bei der Einzelarbeit, beim Abschreiben - also bei allen Situationen, bei denen nicht kommuniziert wird) müssen die Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Die Masken können abgenommen werden, wenn gleichzeitig die Fenster geöffnet sind.
- Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitung tragen im Unterricht eine medizinische Maske. Die Lehrkräfte entscheiden im Unterricht, wann sie die Masken abnehmen müssen. Das gilt für Situationen, in denen kommuniziert wird. In anderen Unterrichtssituationen (zum Beispiel bei der Einzelarbeit, beim Abschreiben - also bei allen Situationen, bei denen nicht kommuniziert wird) müssen die Erwachsenen eine medizinische Maske tragen. Die Maske kann abgenommen werden, wenn gleichzeitig die Fenster geöffnet sind.
- *Wenn die Masken während der Kommunikationssituationen während des Unterrichts abgenommen werden, sollte dringend auf einen Abstand von 1,50 m zwischen Schülerinnen und Schülern untereinander und Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geachtet werden.*
- Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitung haben stets eine medizinische Maske zu tragen: im Lehrerzimmer, in Vorbereitungsräumen, in Büros, im Kopierraum.
- Gehörlose und schwerhörige Schülerinnen und Schüler und Erwachsene und Menschen, die mit ihnen kommunizieren dürfen im Bedarfsfall die Masken abnehmen. Alle Schülerinnen und Schüler und Erwachsene, auch hörgeschädigte Menschen, tragen im Schulhaus eine medizinische Maske. Diese medizinische Maske kann bei Bedarf abgenommen werden und muss anschließend wieder angelegt werden.
- Tragen einer medizinischen Maske auf dem Außengelände – betrifft Schülerinnen und Schüler: Schülerinnen und Schüler müssen auf dem Außengelände keine Maske tragen.
- Tragen einer medizinischen Maske auf dem Außengelände – betrifft Lehrkräfte und pädagogisches Personal: Lehrkräfte und pädagogisches Personal tragen im Außenbereich der Schule eine medizinische Maske.
- Tragen einer medizinischen Maske im Sportunterricht:
Die Sportlehrkräfte müssen während des Unterrichts eine medizinische Maske aufsetzen. Dazu gilt an der Wilhelm-von-Türk-Schule, was bereits über das Tragen der medizinischen Masken im Unterricht geschrieben wurde. Die Schülerinnen und Schüler müssen im Sportunterricht keine medizinischen Masken tragen.
- Im Speisesaal tragen alle Schülerinnen und Schüler und Erwachsene eine medizinische Maske, bis sie am Platz sind.

Die Wilhelm-von-Türk-Schule ist eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sprache“. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie muss es das Ziel der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, den Schülerinnen und Schülern eine barrierefreie Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Behinderung keine Benachteiligung im Unterricht erleben. Das Tragen der medizinischen Maske durch die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte im Unterricht ist durch die Lehrkräfte stets sorgsam abzuwägen. Hörgeschädigte Lehrkräfte dürfen bei der Ausübung ihres Berufs durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung keinen Nachteilen ausgesetzt sein. Es muss eine Balance hergestellt werden zwischen der Umsetzung der SARS-CoV-2-Virus-Eindämmungsverordnung, dem

Schutz der Schülerinnen und Schüler, dem Schutz der Lehrkräfte und dem Recht auf barrierefreie Teilnahme am Unterricht und am Arbeitsleben.

Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske					
Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt	Innenbereich der Schule	während des Stoßlüftens	Außenbereich der Schule	Sportunterricht	
1 in der Zeit von Montag, dem 9. August 2021, bis Freitag, den 20. August 2021					
a	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 (inkl. LuBK)	ja	nein	nein	nein
b	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 7 - 13	ja	nein	nein	nein
c	für das pädagogische Personal und das sonstige Personal	ja	nein	nein	nein
d	Besucher/Innen	ja	---	ja	---
2 in der Zeit von Montag, dem 21. August 2021, bis auf weiteres im					
a	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 (inkl. LuBK)	nein	nein	nein	nein
b	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 7 - 13	ja	nein	nein	nein
c	für das pädagogische Personal und das sonstige Personal	ja	nein	nein	nein
d	Besucher/Innen	ja	---	ja	---
3 mit folgenden Ausnahmen					
a	Schüler/Innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Die Schule kann aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen (§ 22 Abs. 4 Zweite SARS-CoV-2-UmgV)			
b	Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren	Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 Zweite SARS-CoV-2-UmgV Hierzu zählen auch regelmäßig Menschen mit auditiven Verarbeitungs- bzw. Wahrnehmungsstörungen.			
c	Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist	Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Vorlage eines entsprechenden schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 Zweite SARS-CoV-2-UmgV			
d	Schüler/Innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten bei Einhaltung des Abstandsgebots	§ 22 Abs. 5 Zweite SARS-CoV-2-UmgV			
Anforderungen an ein Attest (§ 3 Abs. 4 Zweite SARS-CoV-2-UmgV): Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei Behörden oder Gerichten muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.					
Medizinische Maske: Technische Spezifikation vgl. § 3 Abs. 2 Zweite SARS-CoV-2-UmgV					
Zulässige Substitution der medizinischen Maske durch eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Abs. 3 Zweite SARS-CoV-2-UmgV: Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tropfenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern ...					

1.2 Mindestabstand

- Schülerinnen und Schüler müssen untereinander **keinen Mindestabstand** einhalten.
- Zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften / pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist **kein Mindestabstand** einzuhalten.
- Zwischen den Lehrkräften oder den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein
- Mindestabstand von 1,50 m zu beachten.
- Ebenso gilt der Mindestabstand im Kontakt mit Eltern oder sonstigen Dritten.

Abstandsregeln (§ 2 Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung)		
Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten		
1	zwischen SchülerInnen	
a	<i>im Innen – und Außenbereich der Schule</i>	nein
b	<i>im Sportunterricht</i>	
c	<i>bei Schulfahrten</i>	
d	<i>bei außerschulischen Lernangeboten</i>	
2	zwischen SchülerInnen und pädagogischem Personal	
a	<i>im Innen – und Außenbereich der Schule</i>	nein
b	<i>im Sportunterricht</i>	
c	<i>bei Schulfahrten</i>	
d	<i>bei außerschulischen Lernangeboten</i>	
3	zwischen SchülerInnen und sonstigem Personal	
a	<i>im Innen – und Außenbereich der Schule</i>	nein
b	<i>im Sportunterricht</i>	
c	<i>bei Schulfahrten</i>	
d	<i>bei außerschulischen Lernangeboten</i>	
4	zwischen pädagogischen Personal und sonstigem Personal (jeweils) untereinander	
a	<i>im Innen – und Außenbereich der Schule</i>	ja
b	<i>im Sportunterricht</i>	
c	<i>bei Schulfahrten</i>	
d	<i>bei außerschulischen Lernangeboten</i>	
5	zwischen SchülerInnen, pädagogischem Personal, sonstigem Personal und Erziehungsberechtigten/BesucherInnen	ja
Pädagogisches Personal = Lehrkräfte (§ 67 Abs. 1 BbgSchulG) und sonstiges pädagogisches Personal (§ 68 Abs. 1 BbgSchulG)		
Sonstiges Personal = Personal des Schulträgers und für einzelne SchülerInnen (§ 68 Abs. 2 BbgSchulG)		

1.3 Kohorten, Klassenverbände, Lerngruppen, Pausen, Speisesaal

- Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden als zwei getrennte Kohorten betrachtet. Die Klassen sollen sich soweit wie möglich nicht vermischen. Das wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - *Pausenbereiche während der Hofpause:*
Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I halten sich während der Frühstückspause und während der Mittagspause vor dem Haupteingang und auf dem roten Sportplatz auf.
Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe halten sich während der Frühstückspause und während der Mittagspause hinter dem Schulhaus auf in dem Bereich vom Kletterturm über die Nestschaukel bis zur Drehscheibe.
 - *Betreten des Schulhauses am Morgen und nach den Hofpausen:*
Nach dem Klingeln stellen sich alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I klassenweise auf dem roten Sportplatz auf. Die Kinder der Primarstufe stellen sich klassenweise auf dem Hofbereich vor dem Eingang zum Foyer auf. Die Klassen bilden Reihen. Die Lehrkräfte holen die Klassen vom Schulhof ab und achten beim Betreten des Schulhauses darauf, dass die Klassen untereinander Abstand halten. Die Lehrkräfte betreten mit den Kindern der Primarstufe das Schulhaus durch den Eingang zum Foyer. Die Lehrkräfte, die eine Klasse der Sekundarstufe I unterrichten betreten mit den Jugendlichen das Schulhaus entweder
 - durch den Eingang zum roten Sportplatz, wenn die Klasse im Haus A Unterricht hat
oder
 - durch den Eingang an der Weide, wenn die Klasse im Haus B Unterricht hat.Diese Festlegung gilt am Morgen, nach der Frühstückspause und nach der Mittagspause.
 - Das Mittagessen wird im Speisesaal eingenommen. Die Schülerinnen und Schüler, die um 11:35 Uhr Unterrichtschluss haben, gehen mit den Erzieherinnen und Erziehern des Hortes in den Speisesaal.
 - Während der Mittagspause von 12:25 Uhr bis 13:00 Uhr gehen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 10 (an bestimmten Tagen lt. Stundenplan auch die Kinder der Jahrgangsstufe 2) zum Mittagessen in den Speisesaal. Die Esseneinnahme erfolgt in zwei Gruppen. Erste Gruppe von 12:25 Uhr bis 12:45 Uhr. Zweite Gruppe von 12:45 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Einteilung der Gruppen wird im Schaukasten im Schulgebäude bekanntgegeben.
 - Im Speisesaal herrscht Maskenpflicht. Die Maske darf erst abgenommen werden, wenn die Person am Tisch sitzt.

1.4 Versammlungen der Mitwirkungsgruppen, Dienstberatungen, Elterngespräche, Fortbildungsangebote der BST

- Schulkonferenzen, Lehrerkonferenzen, Elternkonferenzen unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.
- Konferenz der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler können unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.
- Dienstberatungen unter können Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.
- Klassenkonferenzen können stattfinden. Dabei sind der Mindestabstand einzuhalten und die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten.

- Fachkonferenzen können stattfinden. Dabei sind der Mindestabstand einzuhalten und die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten.
- Elterngespräche können mit physischer Anwesenheit stattfinden, wenn es zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Hygienevorschriften einzuhalten; insbesondere der Mindestabstand. Die Lehrkräfte entscheiden, ob sie Elterngespräche alternativ per Telefon oder Videokonferenz durchführen. Gespräche, bei denen ein Kinderschutzfall vermutet wird, gelten als dringend notwendig.
- Förderplangespräche dürfen stattfinden unter Beachtung der Hygieneregeln. Es ist abzuwägen, ob die Anwesenheit aller Beteiligten erforderlich ist. Wenn Sie die Anwesenheit für erforderlich halten, dürfen die Gespräche in der Schule stattfinden.
- Die Fortbildungsangebote der BST können unter Beachtung der Hygieneregeln stattfinden.
- *Mehrtägige Schulfahrten* können geplant und unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden. Dafür muss ein Konsens mit den Sorgeberechtigten hergestellt werden. Ob eine Klassenfahrt letztendlich durchgeführt werden kann, hängt vom Infektionsgeschehen im Schuljahr 2021/22 ab.
- *Außerschulische Lernorte* (Museen, Bibliotheken, Gedenkstätten, Waldschulen u.a.) können unter Einhaltung der Hygieneregeln genutzt werden.

1.5 Nutzung des Lehrkräftezimmers und des Verbinders

- Im Lehrkräftezimmer dürfen sich maximal 10 Personen aufhalten. Es sind die Hygieneregeln zu beachten und der Mindestabstand einzuhalten. Die gekennzeichneten Tisch- und Sitzplätze müssen freigehalten werden.
- Im Verbinder dürfen sich maximal 15 Erwachsene aufhalten. Es sind die Hygieneregeln zu beachten und der Mindestabstand einzuhalten.
- Im Verbinder dürfen sich maximal 20 Schülerinnen und Schüler und zwei Lehrkräfte aufhalten. Zeitgleich dürfen sich nur Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule *oder* Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarstufe I im Verbinder aufhalten. Der gleichzeitige Aufenthalt von Klassen der Grundschule und Klassen der Sekundarstufe I im Verbinder ist untersagt.
- Im Lehrkräftezimmer und im Verbinder gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie unter Punkt 1.1 benannt.

1.6 Musikunterricht

Das Singen (auch Chorgesang) und das Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern und bei guter Belüftung möglich.

1.7 Sportunterricht

Der Sportunterricht wird nach Wochenstundentafel erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern müssen die Lehrkräfte auf die Einhaltung der Hygienestandards achten.

Der Schwimmunterricht findet statt. Im Schülerverkehr zum Schwimmunterricht müssen die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte eine medizinische Maske tragen.

Schulsportliche Wettbewerbe können durchgeführt werden.

- Lehrkräfte, die am Sportunterricht beteiligt sind, müssen untereinander einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
- Die Sportlehrkräfte müssen während des Unterrichts eine medizinische Maske aufsetzen. Dazu gilt an der Wilhelm-von-Türk-Schule, was bereits über das Tragen der medizinischen Masken im Unterricht geschrieben wurde. Die Schülerinnen und Schüler müssen im Sportunterricht keine medizinischen Masken tragen.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten müssen die Handkontaktflächen nicht nach jedem Schülerinnen- und Schülerwechsel gereinigt werden. Aus diesem Grund muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Die Abläufe in den Umkleidekabinen sind so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz stattfinden.
- In den Sanitärräumen der Turnhalle befinden sich Flüssigseife, Eimalhandtücher und Toilettenpapier. Die Materialien werden regelmäßig nachgefüllt. Für die verwendeten Papierhandtücher stehen Abfallbehälter zur Verfügung, die regelmäßig durch die Reinigungsfirma geleert werden.

1.8 Kooperation mit dem Hörgeschädigten-Sportverein

- Die Angebote des Hörgeschädigten-Sportvereins finden statt. Sie beginnen nach Unterrichtsschluss und enden um 16:00 Uhr. Die o.g. Hygienevorschriften für den Sportunterricht und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sind einzuhalten.
- An Leistungsvergleichen im Hörgeschädigten-Sport kann teilgenommen werden.

1.9 Angebote der Kooperationspartner (IFD, Logopädie, Hörgeräte-Akustiker)

- Die Angebote des Integrationsfachdienstes können weiterhin in der Schule in den dafür benannten Räumen stattfinden. Dabei sind die Hygienevorschriften und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske einzuhalten.
- Die Angebote der Logopädie-Praxis können weiterhin in der Schule in den dafür benannten Räumen stattfinden. Dabei sind die Hygienevorschriften einzuhalten.
- Die Angebote des Hörgeräte-Akustikers können weiterhin in der Schule in den dafür benannten Räumen stattfinden. Dabei sind die Hygienevorschriften einzuhalten.
- Für alle Angebote der Kooperationspartner gilt, dass nur die Personen, die zur Durchführung des Angebots unbedingt erforderlich sind, die Schule betreten dürfen.

1.10 Verhalten bei Symptomen einer Atemwegserkrankung

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Covid-19 typischen Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Alle Lehrkräfte beobachten den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit / Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns) wird das betreffende Kind isoliert und muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Lehrkräfte informieren die Schulleitung.

- Personen, die mit COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder deren Haushaltsangehörige Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen, dürfen die Schule nicht betreten.

1.10 Einhalten der Basishygiene

- Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen.
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang.
- Papiertaschentücher werden nach einmaliger Benutzung weggeworfen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen sich direkt vor dem Betreten der Computerräume und der Fachräume die Hände waschen. Außerdem müssen sie sich direkt vor der Benutzung der Laptops aus dem Computerwagen die Hände waschen.
- In den Unterrichtsfächern Musik und Kunst werden für jede Klasse Materialkisten zusammengestellt. Damit wird der Austausch von Musikinstrumenten und Arbeitsmaterialien zwischen verschiedenen Klassen verhindert.
- Die Benutzung von Handdesinfektionsmitteln wurde durch das Gesundheitsamt untersagt.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht (Mund, Augen, Nase) fassen.
- Arbeitsmaterialien und persönlichen Gegenstände dürfen nicht an andere Personen ausgeliehen oder mit anderen Personen getauscht werden.
- Die Husten- und Niesetikette sind einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten.

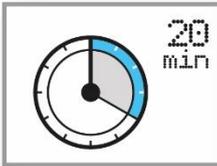
2. Raumhygiene

2.1 Lüften

- Durch regelmäßiges Lüften soll ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten und in jeder Pause müssen die Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (Tür) geöffnet werden. Die Belüftung soll 3 Minuten bis 10 Minuten dauern.
- Jeder Unterrichtsraum der Schule ist mit einem CO₂-Messgerät ausgestattet. Die Messgeräte sollen während des Unterrichts angeschaltet werden.
- Beim Lüften sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten:
 - <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/infografik-lueften-in-schulen>

Richtig lüften im Schulalltag

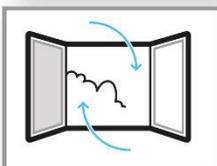
So geht es schnell und effizient!



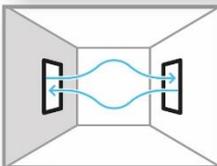
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



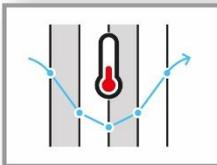
Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/infografik-lueften-in-schulen>

2.2 Reinigung

- Die Reinigung des Schulgebäudes erfolgt durch die Reinigungsfirma nach der DIN 77400. In der DIN 77400 sind die Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich der Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz festgelegt.
- Ergänzend zur DIN 77400 gilt:
 - Die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen nimmt in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
 - In der Schule steht die *Reinigung* von Oberflächen im Vordergrund. Im Gegensatz zur *Reinigung* wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen Covid-19 Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html;jsessionid=44958E86F0C750CC22020E5E766EFB74.internet122
- Folgende Areale werden durch die Fachkraft für Reinigungswesen besonders gründlich gereinigt:
 - Türklinken und Griffe
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Telefone
- Die Reinigung der Computertastaturen erfolgt entsprechend der vertraglichen Festlegungen zur Unterhaltsreinigung durch die Fachkraft für Reinigungswesen.
 - Im Schul-Sekretariat stehen Reinigungstücher bereit, mit denen bei Bedarf durch die Lehrkraft die Computer-Tastaturen abgewischt werden können.

2.3 Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärräumen befinden sich ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier. Diese Materialien werden regelmäßig nachgefüllt. In allen Sanitärräumen befinden sich Auffangbehälter für die Einmalhandtücher.